

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Bautzner Straße 19a
01099 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl
Telefon:
Telefax:

Umsetzung der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 / Teil D verkehrliche Infrastruktur – Kommunale Beteiligung an Bundes- und Staatsstraßen

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
16. Juni 2014

Bei der Hochwasserschadensbeseitigung an Bundes- und Staatsstraßen mit kommunalen Schadensanteilen (Gemeinschaftsbaumaßnahmen) wurde mit der Stabsstelle „Koordination Wiederaufbau Hochwasser 2013“ (KWA) im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft nachfolgende Verfahrensweise abgestimmt:

1. Die gesamte Planung, Durchführung und Abrechnung erfolgt vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als staatliche Straßenbauverwaltung. Mit den betroffenen Kommunen sind dahingehend Vereinbarungen abzuschließen. Der voraussichtliche kommunale Kostenanteil der Gesamtbaumaßnahme ist in der Vereinbarung konkret auszuweisen, getrennt nach:
 - a) zuwendungsfähige Kostenanteile nach RL HWS 2013, Abschnitt D, Ziffer IV.4.a) und b) für Leistungen, die für die Schadenbeseitigung erforderlich sind - Schadenskausalität ist gegeben - Förderung nach RL Hochwasserschäden 2013)
 - b) nicht zuwendungsfähige Kostenanteile nach RL HWS 2013, Abschnitt D, Ziffer IV.4.c) und d), z. B. für zusätzliche Leistungen, die bei Gelegenheit der Schadenbeseitigung gleichzeitig mit erbracht werden, oder Gestaltungsmaßnahmen.
2. Die gesamte finanzielle und buchungstechnische Abwicklung erfolgt bezüglich der Ausgaben zu Nr.1 a) durch das LASuV zu Lasten der HW-Maßnahme (Staats- bzw. Bundesstraße). Sofern Ausgaben gemäß Nr. 1 b) anfallen, sind diese direkt mit der beteiligten Kommune abzurechnen und nicht zu Lasten der HW-Maßnahme durch das LASuV zu buchen. Die Kommune ist über die Abrechnung mit Angabe ihres Gesamtkostenanteils nach Nr. 1a) und 1b) durch das LASuV zu informieren.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carotaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

3. Die Aufnahme der Maßnahmen in den Wiederaufbauplan erfolgt vom KWA mit dem Kostenansatz der Vereinbarung gemäß Nr. 1a) bzw. nach Abschluss der Maßnahme mit dem Kosten der Endabrechnung. Als spätester Termin für die Aufnahme in den Wiederaufbauplan ist der 30. Juni 2015 vorgesehen. Alle erforderlichen Informationen zur Aufnahme werden dazu vom SMWA beim LASuV abgefordert.
Mit Aufnahme in den Wiederaufbauplan ist der kommunale Anteil als separate Maßnahme „Maßnahmenbezeichnung, kommunaler Anteil“) bei der Richtlinie 01336 in die FMV / FÖMISAX aufzunehmen. Der kommunale Kostenanteil ist vom LASuV mit der Abrechnung aus dem entsprechenden Staats- bzw. Bundesstraßen-Titel auf die entsprechenden kommunalen Titel der Richtlinie 01336 umzubuchen.
4. In der RL Hochwasserschäden 2013 ist unter Abschnitt D, Ziffer IV.4. aufgeführt, welche Ausgaben zu den zuwendungsfähigen bzw. nicht zuwendungsfähigen gehören. Vorhandene Nebenanlagen (u.a. Gehwege, Längsparkstreifen) die durch das Hochwasser 2013 beschädigt wurden, sind nach dem gegenwärtigen Stand der Technik (u.a. RAS 06, RStO) wiederherzustellen. Die Kosten für die Wiederherstellung der Anlagen zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
Sofern eine erstmalige Anlage einer Nebenanlage erfolgt, handelt es sich um eine vorgenommene Verbesserung. Diese Kosten sind nicht zuwendungsfähig.
5. Wenn der kommunale Kostenanteil der Gemeinschaftsbaumaßnahme unter die RL Hochwasserschäden 2013 fällt, ist seitens der Kommune kein separater Förderantrag einzureichen.
6. Für Neuanlagen an Bundes- und Staatsstraßen (nicht zuwendungsfähige Kosten nach RL Hochwasserschäden 2013) kann die Kommune Fördermittel auf Grundlage der RL-KStB erhalten. Hierfür ist von der Kommune eigenständig ein Förderantrag zu stellen. Für diese besonderen Einzelfälle gilt der im Rahmen der RL Hochwasserschäden 2013 genehmigte vorzeitige förderunschädliche Baubeginn auch hinsichtlich der Förderung nach der RL KStB.


Dr. Galiläer
Referatsleiter